

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00725 vom 7. Februar 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00725](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00725)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00725 du 7 février 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00725 del 7 febbraio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1957, bezieht seit dem 1. Juli 2000 eine ganze Rente der Invalidenversicherung (vgl. Verfügung vom 15. Juni 2001, Urk. 7/55 und Urk. 7/49). Vom 12. Januar bis zum 22. November 2012 befand sich der Versicherte in Untersuchungshaft (vgl. Urk. 7/143/1). Nachdem die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, aufgrund von Hinweisen in Arztberichten (vgl. Urk. 7/135/1-9) und Nachfrage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft (vgl. Urk. 7/143) Kenntnis davon erlangte, sistierte sie mit Verfügung vom 22. August 2013 die Rente des Versicherten rückwirkend für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Oktober 2012 (Urk. 7/146 = Urk. 2).

#### **E. 1.1**

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin die Rente des Beschwerdeführers zu Recht von Februar bis Ende Oktober 2012 rückwirkend sistiert hat.

#### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, dass er nicht im Strafvollzug, sondern in Untersuchungshaft gewesen sei und die Sistierung somit einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung darstelle. Im Übrigen habe er während dieser Zeit die Wohnungsmiete, die Versicherungen sowie den Lebensunterhalt seiner Ehefrau dennoch bezahlen müssen (Urk. 1 S. 2 oben). 2.

### **E. 2**

).

In prozessualer Hinsicht beantragte er die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sowie die Bezahlung eines Anwaltes (S. 1 Ziff.

#### **E. 2.1**

Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so kann während dieser Zeit die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatz charakter ganz oder teilweise eingestellt werden; ausgenommen sind Geldleistungen für Angehörige

( Art. 21 Abs.

#### **E. 2.2**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gibt Untersuchungshaft von gewisser Dauer trotz des Wortlautes von Art. 21 Abs.

#### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer befand sich nachweislich vom 12. Januar bis zum 22. November 2012 in Untersuchungshaft (vgl. Mitteilung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 8. August 2013, Urk. 7/143/1).

Damit war der Freiheitsentzug strafrechtlich begründet, dauerte mehr als drei Monate, und eine nicht invalide Person in der gleichen Situation wäre in dieser Zeit an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verhindert gewesen. Eine Sistierung der Invalidenrente

im Sinne von

Art. 21 Abs.

### **E. 3**

und Ziff. 4).

Die Beschwerdegegnerin schloss mit Vernehmlassung vom 25. September 2013 (Urk. 6) auf Abweisung der Beschwerde. Dies wurde dem Beschwerdeführer am 20. Januar 2014 zur Kenntnis gebracht (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 5**

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin die Rente des Beschwerdeführers zu Recht für die Zeit

vom 1. Februar bis zum 31. Oktober 2012 rückwirkend sistiert. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 3.

Mit dieser Entscheidung wird das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos. 4. 4. 1

Die Gerichtskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sind ermessensweise auf Fr. 400.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. 4. 2

Der Beschwerdeführer beantragte, dass ihm ein spezialisierter Anwalt zu bezahlen sei, ohne jedoch selbst einen solchen beizuziehen (Urk. 1 S. 1 Ziff. 4 und S. 2 Mitte). Das daraufhin zugestellte Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (vgl. Verfügung vom 4. September 2013, Urk. 4) retournierte der Beschwerdeführer indessen nicht.

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115; vgl. auch Art. 61 lit.

f ATSG sowie § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

Der Beschwerdeführer machte im Rahmen seiner Beschwerde keine Angaben zu seiner finanziellen Situation und reichte auch auf Aufforderung hin keine entsprechenden Unterlagen ein. Da die Bedürftigkeit

des Beschwerdeführers

somit nicht nachgewiesen ist, ist sein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung abzulehnen. Das Gericht beschliesst: Das Gesuch des Beschwerdeführers vom 29. August 2013

um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung wird abgelehnt. Sodann erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 4 00.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Neuenschwander-Erni

## **E. 5.1**

; BGE 133 V 1 E. 4.2.4.1 ).

Weil bei Untersuchungshaft eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin grundsätzlich kein Anspruch auf Lohnfortzahlung nach Art. 324a des Obligationenrechts

( OR ) besteht, da es sich in der Regel um eine selbstverschuldete Arbeitsverhinderung handelt, ist der Rentenanspruch - entgegen dem Wortlaut von Art. 21 Abs.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.